|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0084 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 37 |

[*p. 37*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Neuenschwander, Ernst, geboren am 1. Mai 1914, und seine Ehefrau Rosa geb. Lehmann, geboren am 19. November 1913, von Eggiwil, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 3, Aemtlerstraße 82, bei Göldli, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Den Eheleuten Neuenschwander-Lehmann wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Sihlfeld“ und des Kreises 3 B), die VII. Abteilung der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]